## Informationsblatt:

## Verbrennen von pflanzlichen und holzigen Abfällen:

Gültig für die Verwaltungsgemeinschaft Zellingen, Stand 2017

#### 1. Welche Mindestabstände sind zu beachten?

- 100 m zu Waldrändern/Waldflächen
- 25 m zu Feldgehölzen und Hecken
- 10 m zu Feldwegen
- 75 m zu Schienenwegen und zu öffentlichen Straßen

#### 2. Wo/Wann darf pflanzlicher Abfall verbrannt werden?

- Nur außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes zulässig
- Nicht zulässig: innerhalb des im Zusammenhang behauten Ortes
- Werktags von 06:00 bis 18:00 Uhr (Ganzjährig)

### 3. Was darf verbrannt werden?

- Holzige und pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft
- Holzige und pflanzliche Abfälle aus dem Obst- und Gartenbau
- Holzige und pflanzliche Abfälle aus Gärten

Soweit sie im Zusammenhang mit der übrigen Bewirtschaftung des jeweiligen Grundstückes angefallen sind.

#### 4. Was ist verboten?

- Das flächenhafte Abbrennen von Wiesen
- Das flächenhafte Abbrennen von Feldrainen
- Das flächenhafte Abbrennen von Ödland
- Das Verbrennen von Hecken
- Das Verbrennen/Beseitigen von sonstigen Holzabfällen, z.B. Holzpaletten, Fensterrahmen, usw.

#### 5. Was ist noch zu beachten?

- Gefahrennachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sind zu verhindern
- Ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus ist zu verhindern
- Holzige und pflanzliche Abfälle dürfen nur in trockenem Zustand verbrannt werden
- Das Feuer muss von mindestens zwei, mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahren ständig überwacht werden
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden, brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen
- Der Waldbrandgefahrenindex und Graslandfeuerindex sind zu beachten (www.dwd.de)
- Um die Brandfläche sind Bearbeitungsstreifen zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind
- Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Eintritt der Dunkelheit, erloschen sein
- Verbrennungsrückstände sollten unverzüglich in den Boden eingearbeitet werden
- Die örtliche Feuerwehr sollte über das Feuer informiert werden
  - Folgende Angaben werden benötigt:
    - 2. Telefonische Erreichbarkeit des Verantwortlichen
    - 3. Lage des Feuers (Grundstück Flurnummer, Lage, Gemarkung)
    - 4. Feuer geplant, am / vom bis

1. Name des Verantwortlichen

## 6. Wo finde ich weitere Informationen / Quellenangaben?

- Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen
- Untere Naturschutzbehörde in Karlstadt
- AELF in Lohr

- Bayerische Waldgesetz
- Bayrisches Naturschutzgesetz
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- Verordnung zur Verhütung von Bränden
- Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen
- Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen
- <a href="https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/wald/waldschutz/dateien/merkblatt-beseitigung-pflanzliche-abfaelle.pdf">https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/wald/waldschutz/dateien/merkblatt-beseitigung-pflanzliche-abfaelle.pdf</a>
- http://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html
- http://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi/graslandfi.html?nn=510076

# Informationsblatt: Veranstaltung eines Lagerfeuers, Traditionsfeuer

Gültig für die Verwaltungsgemeinschaft Zellingen, Stand 2017

## 1. Welche Mindestabstände sind zu beachten?

- 100 m zu Wald/Feldgehölze/Hecken
- 10 m zu Feldwegen
- 75 m zu Schienenwegen und zu öffentlichen Straßen
- 100 m zu leichtentzündlichen Stoffen
- 5 m zu brennbaren Stoffen

## 2. Was darf verbrannt werden?

- Holzkohle
- Rohes, naturbelassenes, trockenes Holz
- Holzmenge darf 1 m³ nicht überschreiten
- Holzanlieferung maximal 3 Tage vor der Veranstaltung

## 3. Was ist noch zu beachten?

- Es dürfen nur vorhandene Feuerstellen benutzt werden; Lebensgrundlage wildlebender Pflanzen und Tiere dürfen nicht beeinträchtigt werden
- Die offene Feuerstätte / das Lagerfeuer ist bei der Gemeinde anzuzeigen (aktuell Bauamt) Folgende Angaben werden benötigt:
  - 1. Name, Vorname
  - 2. Straße, Hausnummer
  - 3. PLZ, Wohnort
  - 4. Tel. Nr./Handy
  - 5. Feuer geplant, am / vom bis
  - 6. Grundstück Flurnummer, Lage, Gemarkung
  - 7. Einwilligung des Grundstückeigentümers
- Gefahrennachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sind zu verhindern
- Ein Übergreifen des Feuers über die Feuerstelle hinaus ist zu verhindern
- Das Feuer muss ständig überwacht werden
- Geeignetes Löschgerät in ausreichender Anzahl ist bereit zu halten
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden, brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen
- Der Waldbrandgefahrenindex und Graslandfeuerindex sind zu beachten (www.dwd.de)
- Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein
- Verbrennungsrückstände sind zu beseitigen
- Die örtliche Feuerwehr sollte über das Feuer informiert werden Folgende Angaben werden benötigt:
  - 1. Name des Verantwortlichen
  - 2. Telefonische Erreichbarkeit des Verantwortlichen
  - 3. Lage des Feuers (Grundstück Flurnummer, Lage, Gemarkung)
  - 4. Feuer geplant, am / vom bis

## 4. Wo finde ich weiter Informationen / Quellenangaben?

- Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen
- Merkblatt zum Brandschutz der LRA-MSP
- Untere Naturschutzbehörde in Karlstadt
- AELF in Lohr
- Bayerische Waldgesetz
- Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen
- Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen
- http://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html
- http://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi/graslandfi.html?nn=510076
- http://www.stmuv.bayern.de/service/freizeittipps/ratgeber/feuer\_recht.htm
- http://www.wsd-suedwest.wsv.de/wir\_ueber\_uns/service/pdf/Betriebsanlagenverordnung.pdf

• 5 m zur Grundstücksgrenze

• Bayrisches Naturschutzgesetz

• Verordnung zur Verhütung von Bränden

• Landesstraf- und Verordnungsgesetz

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Bayrisches Jagdgesetz

- 5 m zu Gebäuden
- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen